

§ 7 HeilVfV 2020 — Erstattungsfähige Aufwendungen bei Traumatisierung

Heilverfahrensverordnung

Stand: 01.01.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Nach einem traumatischen Ereignis, das von der verletzten Person nach § 45 des Beamtenversorgungsgesetzes angezeigt worden ist, werden zur psychischen Stabilisierung nach vorheriger Zustimmung der Dienstunfallfürsorgestelle die Aufwendungen für bis zu acht Sitzungen in Gruppen- oder Einzeltherapie erstattet. Satz 1 gilt auch, wenn das Verfahren zur Feststellung, ob ein Dienstunfall vorliegt, noch andauert. Für eine Therapie, die auf Veranlassung der Durchgangsarztin oder des Durchgangsarztes erfolgt, gilt die Zustimmung nach Satz 1 als erteilt.
- (2) Zu den erstattungsfähigen Aufwendungen gehören auch solche für die fundierte Psychodiagnostik, für die Krisen- oder die Frühintervention und für das Abklären der Notwendigkeit weiterführender Behandlungsmaßnahmen.
- (3) Stellt sich während der Therapie nach Absatz 1 Satz 1 heraus, dass eine weiterführende therapeutische Behandlung erforderlich ist, sind Aufwendungen für weitere Sitzungen in Gruppen- oder Einzeltherapie nur nach vorheriger Anerkennung des Dienstunfalls erstattungsfähig. Vor Beginn der Therapie ist von der Dienstunfallfürsorgestelle ein Gutachten zu Art und Umfang der Therapie einzuholen.
- (4) Erstattungsfähig sind nur Aufwendungen für Sitzungen bei
1. Fachärztinnen oder Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie,
 2. Fachärztinnen oder Fachärzten für Psychiatrie,
 3. Fachärztinnen oder Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie,
 4. Fachärztinnen oder Fachärzten für psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
 5. Fachärztinnen oder Fachärzten für psychotherapeutische Medizin,
 6. ärztlichen und psychologischen Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten sowie
 7. Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Zitiervorschlag: § 7 HeilVfV 2020

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/HeilVfV%202020/7>